

(2) Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

§1592¹

(1) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

(2) Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückhegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn *der Mann* die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben gestorben ist.

Anmerkung:

§ 1593 in der ursprünglichen Fassung. Die Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) ist wegen ihres nazistischen Charakters nicht mehr anwendbar; vgl. NJ 1948 S. 51. Die ursprüngliche Fassung kann jedoch nicht unverändert angewandt werden. Auch der Ehefrau steht das Anfechtungsrecht zu. Vgl. Anmerkung zu § 1594.

§1594

(1) Die Ehelichkeit eines Kindes kann von *dem Mann* binnen Jahresfrist angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der *Mann* Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

¹ Die Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit ist im Anh. Nr. 10 abgedruckt.